



## 100 Jahre PGR – Eine Würdigung des Fundaments für den Berufsstand des Treuhänders in Liechtenstein

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) wurde am 20. Januar 1926 vom liechtensteinischen Landtag beschlossen und ist am 19. Februar 1926 in Kraft getreten. Das PGR basierte von Beginn an auf liberalem Gedankengut: Freiheit sowie Selbstbestimmung des Individuums standen und stehen bis heute im Mittelpunkt. Von besonderer Bedeutung für den Finanzplatz waren die Regelungen zu Verbandspersonen sowie zu personenrechtlichen Gemeinschaften, der Treuhänderschaft und der Geschäftstreuhand. Mit dem PGR wurde die rechtliche Grundlage für die vielfältigen und bis heute Liechtenstein-spezifischen Gesellschafts- bzw. Organisationsformen geschaffen, insbesondere die Anstalt, der Trust oder die Stiftung. Die Tatsache, dass diese Rechtsgrundlagen in den letzten 100 Jahren oft vom Ausland kopiert wurden, verdeutlicht deren ungebrochene Strahlkraft und konzeptionelle Stärke.

### Grundlage für den Berufsstand des Treuhänders und wesentliche Säule des Finanzplatzes Liechtenstein

Mit dem Inkrafttreten des PGR wurde in Liechtenstein erstmals ein umfassender rechtlicher Rahmen geschaffen, der treuhänderisches Handeln nicht nur zuließ, sondern rechtssicher fest schrieb. Dies erfolgte durch die rechtssystematische Verankerung des Konzepts der juristischen Person und die zu diesem Zeitpunkt innovative Ausgestaltung der Trennung zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Berechtigung.

Durch die eingeführten Rechtsformen ermöglichte es das PGR, Vermögen eines ursprünglichen Inhabers von Dritten verwalten zu lassen, während der wirtschaftliche Nutzen bei von ihm bezeichneten Berechtigten, den sogenannten Begünstigten, lag. Die als Organe verantwortlichen Personen wurden dadurch verfügungsberechtigt und mussten das Vermögen im Interesse der Begünstigten nach den treuhänderischen Prinzipien der Sorgfalt, der Zuverlässigkeit sowie der Zweckbindung verwalten. Mit der Einführung des Prinzips der Trennung zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Berechtigung war der Grundstein für den Beruf des Treuhänders gelegt.

Mit dem Erlass des Gesetzes über das Treuunternehmen (TrUG) erfolgte im Jahr 1928 eine erste Weiterentwicklung des PGR, indem durch das Treuunternehmen (auch Trust reg. genannt) eine Geschäftstreuhand eingeführt wurde.

In den Jahrzehnten danach folgten weitere Meilensteine, insbesondere wurden die Rahmenbedingungen für die Organfunktion bei Verbandspersonen präzisiert. Während Art. 180 PGR zunächst insbesondere Anforderungen an den Wohnsitz und die Erreichbarkeit der verantwortlichen Organe stellte, trug die spätere Ergänzung durch Art. 180a PGR der zunehmenden Bedeutung einer qualifizierten, verantwortlichen Geschäftsführung Rechnung. Damit wurde treuhänderisches Handeln auch im Rahmen der Organfunktion konkreter erfasst und reguliert.

Nach etlichen weiteren Entwicklungsschritten bildet das PGR heute einen kohärenten Rechtsrahmen, der den Treuhänderberuf nicht nur ermöglicht, sondern auch zunehmend anforderungsreich macht. Die Komplexität verdeutlicht sich unter anderem durch die Einführung des Treuhändergesetzes sowie des 180a-Gesetzes, welche eine immer grössere Spezialisierung und Qualifizierung notwendig machen. Diese zunehmend hohen Anforderungen wurden auch durch aufgetretene Problemfälle immer wieder erkannt und rechtlich abgebildet.

Durch diese Rechtsentwicklung wurde die Basis für einen Berufsstand geschaffen, der auf Integrität, Fachkompetenz und langfristige Verantwortung ausgerichtet ist – lange bevor Begriffe wie Governance, Compliance oder Fiduciary Duty international etabliert waren.

Das PGR, seine ständige Weiterentwicklung und Begleitung durch Nebengesetze hat somit gerade im internationalen Umfeld dazu beigetragen, Vertrauen durch einen bis heute tragfähigen Rahmen zu schaffen, der langfristige Stabilität ermöglicht und zugleich genügend Flexibilität für notwendige Anpassungen bietet, auch bei einem sich in den vergangenen Jahrzehnten stark veränderten regulatorischen Umfeld. Transparenzanforderungen, internationale Steuerkooperation, Geldwäschereibekämpfung etc. erhöhen nicht nur kontinuierlich die Anforderungen an die Treuhänder, sondern auch an die liechtensteinischen Rechtsformen. Sich ändernde und steigende Anforderungen erfordern rechtliche Anpassungen, wie es zum Beispiel für den Trust durch die jüngst vom Landtag verabschiedete Vorlage zur Optimierung des Trustrechts erfolgt ist, welche insbesondere die Stärkung einer wirksamen Trust Governance verfolgt.

Das 100-jährige Bestehen des Personen- und Gesellschaftsrechts ist damit nicht nur ein historisches Jubiläum, sondern auch Ausdruck der nachhaltigen Bedeutung eines Gesetzes, das den treuhänderischen Beruf von Beginn an geprägt und seine Rolle als tragende Säule des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein begründet hat.

Die Treuhandkammer gratuliert Liechtenstein zu diesem wichtigen und nachhaltigen Regelwerk.

#### **Die Anstalt**

Die Anstalt wurde mit dem Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 als Liechtensteinspezifische Rechtsform eingeführt. Sie verbindet körperschaftliche und vermögensbezogene Elemente und zeichnet sich durch eine hohe Gestaltungsfreiheit aus, weil sie mit oder ohne Eigentümer (Gründerrechtsinhaber) ausgestaltet werden kann. Die Anstalt verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und eignet sich insbesondere für das Halten von Vermögen, insbesondere Beteiligungen, aber auch für wirtschaftlich tätiges Handeln. Sie ist deshalb auch als Rechtsform für Gewerbebetriebe beliebt.

#### **Der Trust (auch Treuhänderschaft)**

Mit dem PGR führte Liechtenstein 1926 als erstes kontinentaleuropäisches Land den aus dem angloamerikanischen Raum stammenden Trust als Rechtsfigur ein. Der Trust basiert auf der Trennung von rechtlichem Eigentum und wirtschaftlicher Berechtigung und stellt damit ein klassisches treuhänderisches Rechtsinstitut dar. Der Trustee hält das Vermögen rechtlich, verwaltet es jedoch ausschliesslich im Interesse der Begünstigten bzw. bei einer Zwecktreuhänderschaft gemäss dem festgelegten Zweck. Die gesetzliche Anerkennung des Trusts war ein wesentlicher Schritt zur internationalen Positionierung Liechtensteins als Standort für treuhänderische Vermögensstrukturen. Auch heute noch gehört Liechtenstein zu den wenigen kontinentaleuropäischen Ländern, die den Trust vollwertig und eigenständig gesetzlich geregelt haben.

### **Die Stiftung**

Die Stiftung ist im PGR seit 1926 als rechtlich verselbständigtetes Zweckvermögen geregelt. Mit der Widmung des Vermögens verliert der Stifter in der Regel seinen Einfluss. Die Stiftung handelt durch ihre Organe als eigenständige juristische Person, oder wie es in Liechtenstein eben im PGR heisst, als Verbandsperson. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt ausschliesslich im Rahmen des festgelegten Stiftungszwecks und verlangt aufgrund des Fehlens eines kontrollierenden Eigentümers eine besonders sorgfältige Geschäftsführung. Damit verkörpert die Stiftung in besonderem Masse die im PGR verankerten treuhänderischen Grundprinzipien und zählt bis heute zu den bedeutendsten Rechtsformen des liechtensteinischen Rechts.